

## **Änderungsantrag**

**der Abgeordneten Dr. Dirk Spaniel, Wolfgang Wiehle, René Bochmann, Dirk Brandes, Thomas Erhorn, Leif-Erik Holm, Dr. Rainer Kraft, Mike Moncsek, Dr. Christina Baum, Marcus Bühl, Dietmar Friedhoff, Dr. Malte Kaufmann, Dr. Michael Kaufmann, Jörn König, Barbara Lenk, Edgar Naujok, Jan Wenzel Schmidt und der Fraktion der AfD**

**zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktion der CDU/CSU  
– Drucksachen 20/4665, 20/6947 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen**

Der Bundestag wolle beschließen:

1. Die Bezeichnung des Gesetzentwurfs wird wie folgt gefasst:  
„Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren von Bundesfernstraßen, an Brücken und Rastanlagen auf Bundesfernstraßen sowie zur Herstellung einer Transparenz bei der Finanzierung von anerkannten Umweltvereinigungen“.
2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:
  - a) In § 2 Absatz 1 Nummer 1 werden nach den Wörtern „der für sie erforderlichen Brücken“ die Wörter „sowie Rastanlagen“ eingefügt.
  - b) In § 5 Nummer 2 wird das Wort „drei“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
3. Artikel 2 wird wie folgt geändert:
  - a) In Nummer 1 Buchstabe a werden nach den Wörtern „wenn sie der Unterhaltung und Instandhaltung von Brücken“ die Wörter „oder der Erweiterung und Schaffung von Rastanlagen“ eingefügt.
  - b) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:
    4. § 17e wird wie folgt geändert:
      - a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:  
„(1) § 50 Absatz 1 Nummer 6 der Verwaltungsgerichtsordnung gilt für Vorhaben im Sinne des § 17 Absatz 1, soweit die

Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird, und

1. die wegen der Einbindung der neuen Mitgliedstaaten in die Europäische Union,
2. die wegen der Verbesserung der Hinterlandanbindung der deutschen Seehäfen,
3. die wegen ihres sonstigen internationalen Bezuges,
4. die wegen der besonderen Funktion zur Beseitigung schwerwiegender Verkehrsengpässe oder
5. die wegen ihrer Bedeutung bei der Verbesserung der Infrastruktur in den Revieren nach § 2 des Investitionsgesetzes Kohleregionen vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1795)

in der Anlage aufgeführt sind.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Bau“ die Wörter „, die Sanierung“ eingefügt.‘

4. Nach Artikel 3 wird folgender Artikel 3a eingefügt:

#### „Artikel 3a

#### Änderung des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes

Das Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 2017 (BGBl. I S. 3290), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. I Nr. 71) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

- aa) In Nummer 1 wird das Wort „vorwiegend“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt.

- bb) Die folgenden Nummern 6 und 7 werden angefügt:

„6. ihre finanziellen Mittel nicht zu einem erheblichen Teil aus Abmahntätigkeit aufbringt. Es wird vermutet, dass die Vereinigung ihre finanziellen Mittel zu einem erheblichen Teil aus Abmahntätigkeit aufbringt, wenn der Anteil der Einnahmen aus Abmahntätigkeit am Gesamtbudget über drei Jahre durchschnittlich mehr als 20 Prozent beträgt,

7. eine Mitgliederzahl aufweist, die mindestens eins vom Tausend der wahlberechtigten Einwohner in einem Tätigkeitsbereich entspricht, wobei für deren Ermittlung die jeweiligen Mitgliederzahlen der juristischen Personen, die zum Mitgliederkreis gehören, hinzugerechnet werden.“

- b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Tätigkeitsgebiet kann die Bundesrepublik Deutschland sein, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde.

(5) Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wird die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz aberkannt.“

- c) Nach § 3 wird folgender § 3a eingefügt:

„§ 3a

Zuwendungen, Spenden

(1) Vereinigungen sind berechtigt, Spenden anzunehmen. Bis zu einem Betrag von 1 000 Euro kann eine Spende mittels Bargeldes erfolgen. Mitglieder der Vereinigungen, die Empfänger von Spenden an die Vereinigungen sind, haben diese unverzüglich an ein für Finanzangelegenheiten von der Vereinigung satzungsmäßig bestimmtes Vorstandsmitglied weiterzuleiten. Spenden sind von einer Vereinigung erlangt, wenn sie in den Verfügungsbereich eines für die Finanzangelegenheiten zuständigen Vorstandsmitglieds oder eines hauptamtlichen Mitarbeiters der Vereinigungen gelangt sind; unverzüglich nach ihrem Eingang an den Spender zurückgeleitete Spenden gelten als nicht von der Vereinigung erlangt.

(2) Als Zuwendung gelten Mitgliedsbeiträge, Spenden und Geldflüsse im Rahmen rechtsgeschäftlicher Verträge.

(3) Von der Befugnis der Vereinigungen, Zuwendungen und Spenden anzunehmen, sind ausgeschlossen:

1. Zuwendungen und Spenden von Behörden öffentlich-rechtlichen Körperschaften, Parlamentsfraktionen und -gruppen sowie von Fraktionen und Gruppen von kommunalen Vertretungen;
2. Spenden von politischen Stiftungen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, die nach der Satzung, dem Stiftungsgeschäft oder der sonstigen Verfassung und nach der tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen, mildtätigen oder kirchlichen Zwecken dienen (§§ 51 bis 68 der Abgabenordnung);
3. Spenden von außerhalb des Geltungsbereiches dieses Gesetzes, es sei denn, dass
  - a. diese Spenden aus dem Vermögen eines Deutschen im Sinne des Grundgesetzes, eines Bürgers der Europäischen Union oder eines Wirtschaftsunternehmens, dessen Anteile sich zu mehr als 50 vom Hundert im Eigentum von Deutschen im Sinne des Grundgesetzes oder eines Bürgers der Europäischen Union befinden oder dessen Hauptsitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union ist, unmittelbar einer Vereinigung zufließen, oder
  - b. es sich um eine Spende eines Ausländers von nicht mehr als 1 000 Euro handelt;
4. Spenden von Berufsverbänden, die diesen mit der Maßgabe zugewandt wurden, sie an eine Vereinigung weiterzuleiten;
5. Spenden von Unternehmen, die ganz oder teilweise im Eigentum der öffentlichen Hand stehen oder die von ihr verwaltet oder betrieben werden, sofern die direkte Beteiligung der öffentlichen Hand 25 vom Hundert übersteigt;
6. Spenden, soweit sie im Einzelfall mehr als 500 Euro betragen und deren Spender nicht feststellbar sind, oder bei denen es sich erkennbar um die Weiterleitung einer Spende eines nicht genannten Dritten handelt;

7. Spenden, die der Vereinigungen erkennbar in Erwartung oder als Gegenleistung eines bestimmten wirtschaftlichen oder politischen Vorteils gewährt werden;
  8. Spenden, die von einem Dritten gegen ein von der Vereinigung zu zahlendem Entgelt eingeworben werden, das 25 vom Hundert des Wertes der eingeworbenen Spende übersteigt.
    - (4) Spenden, Mitgliedsbeiträge und sonstige Zuwendungen an eine Vereinigung oder einen oder mehrere ihrer Gebietsverbände, deren Gesamtwert in einem Kalenderjahr (Rechnungsjahr) 10 000 Euro übersteigt, sind unter Angabe des Namens und der Anschrift des Zuwenders sowie der Gesamthöhe der Zuwendung im Rechenschaftsbericht zu verzeichnen.“ ‘
5. Nach Artikel 4 wird folgender Artikel 5 eingefügt:

#### „Artikel 5

#### Änderung der Verwaltungsgerichtsordnung

In § 48 Absatz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 14. März 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 71) geändert worden ist, werden nach den Wörtern „Planfeststellungsverfahren für den Bau von Bundesfernstraßen“ die Wörter „für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt wird,“ eingefügt.‘

6. Der bisherige Artikel 5 wird Artikel 6.

Berlin, den 23. April 2023

**Dr. Alice Weidel, Tino Chrupalla und Fraktion**

## Begründung

### Zu Nummer 1

Unter A. – Problem – wird im Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/4665 festgestellt, dass trotz der in den letzten Jahren getroffenen Maßnahmen zur Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren auf den Entschluss von Sanierungen von Bundesfernstraßen in der Regel noch immer langandauernde und aufwändige Planungs- und Genehmigungsverfahren folgen. Das liegt insbesondere daran, dass Änderungen an Bundesfernstraßen im Sinne des § 1 Absatz 2 FStrG planfeststellungsbedürftig sind. Die Verfahren werden zudem durch die (unionsrechtlich) vorausgesetzte Umweltverträglichkeitsprüfung verlängert.

Als Lösung wird unter B. vorgeschlagen, dass dem Problem durch die Übernahme vergleichbarer Regelungen des LNG-Beschleunigungsgesetzes vom 24. Mai 2022 (BGBl. I S. 1726), das durch Artikel 6 des Gesetzes vom 8. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726) geändert worden ist, abgeholfen wird. Es werden Folgeänderungen beantragt im Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und im Gesetz über den Ausbau der Bundesfernstraßen (Fernstraßenausbaugesetz – FStrAbG).

Der Gesetzentwurf der Fraktion der CDU/CSU auf Drucksache 20/4665 beschränkt sich auf Änderungen von Planungs- und Genehmigungsverfahren an Brücken auf Bundesfernstraßen. Der Änderungsantrag beschränkt sich jedoch nicht allein auf Brückenbauwerke. Bundesfernstraßen des vordringlichen Bedarfs sowie Rastanlagen auf Bundesfernstraßen sind einzubeziehen.

Viele Rastanlagen auf Autobahnen sind, besonders in der Nacht, völlig überlastet. Das hat Auswirkungen auf die Verkehrssicherheit, insbesondere wenn LKWs Ausfahrten und Standstreifen auf Autobahnen blockieren.

### Zu Nummer 2

#### Zu Buchstabe a

Aufgrund der großen Bedeutung der Fernstraßeninfrastruktur für den Wirtschaftsstandort Deutschland und des hohen Sicherheitsrisikos, das von Lastkraftwagen ausgeht, für die die bestehenden Autobahn-Rastanlagen nicht ausreichen, muss der Ausbau von Rastanlagen ermöglicht werden; hierzu gibt es keine Alternativen.

#### Zu Buchstabe b

Eine Verlängerung der Verpflichtung zur Durchführung von Ausgleichsmaßnahmen von drei auf fünf Jahren ist aufgrund des Erreichens einer höheren Qualität der Ausgleichsmaßnahme sinnvoll.

### Zu Nummer 3

#### Zu Buchstabe a

Die Änderung dient der Klarstellung, dass die Gesetzesänderung nicht allein der Unterhaltung und Instandhaltung von Brückenbauwerken dient, sondern auch der Erweiterung und Schaffung von Rastanlagen an Bundesautobahnen. Dieses ist begründet durch die Überlastung von Rastanlagen und das daraus resultierende Sicherheitsrisiko für den Kraftfahrzeugverkehr, insbesondere auf den Ausfahrten von den Autobahnen auf die Rastanlagen.

#### Zu Buchstabe b

Durch Änderung des § 17 e Absatz 1 wird der Kreis der Vorhaben von denen, die wegen der Herstellung der Deutschen Einheit in der Anlage aufgeführt sind, auf alle Vorhaben, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird, ausgeweitet, ohne dass es einer zusätzlichen Aufnahme in die Anlage zu § 17e Absatz 1 FStrG bedürfte. Alle Vorhaben, für die nach der Anlage zu § 1 Absatz 2 des Gesetzes über den Ausbau der Bundesfernstraßen (FStrAbG) vordringlicher Bedarf festgestellt wird, fallen in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts, sowie die in den Nummern 1 bis 5 genannten Vorhaben. Die Vorhaben zur Herstellung der deutschen Einheit, sind unter § 17e Absatz 1 subsumiert, soweit die Vorhaben Bundesfernstraßen betreffen, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird.

Es wird klargestellt, dass ein Rechtsbehelf gegen Planfeststellungsbeschlüsse und Plangenehmigungen von Sanierungsmaßnahmen keine aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 1 VwGO entfaltet, für die nach dem gemäß § 1 Absatz 1 Satz 4 FStrAbG im Wege der Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Digitales

und Verkehr ausgestalteten Sanierungsplan aus Anlage 2 (zu § 1 Absatz 1 Satz 3 FStrAbG) ein vordringlicher Bedarf besteht. Gegen die Genehmigung ist der Eilrechtsschutz nach § 80 Absatz 5 Satz 1 VwGO oder § 80a VwGO statthaft.

Für Vorhaben ohne einen vordringlichen Bedarf bleibt der Suspensiveffekt einer Anfechtungsklage oder eines statthaften Widerspruches aus § 80 Absatz 1 VwGO erhalten

#### Zu Nummer 4

a) Die Änderungen in § 3 Absatz 1 UmwRG begründen sich wie folgt:

In Nummer 1 wird das Wort „vorwiegend“ durch das Wort „ausschließlich“ ersetzt. Damit wird der Århus-Übereinkunft Rechnung getragen, die keinen Raum für die Verfolgung anderer Interessen als solche des Umweltschutzes bietet.

Nummer 6 stellt die Voraussetzung auf, dass die Vereinigung ihre finanziellen Mittel nicht zu einem erheblichen Teil aus Abmahnstätigkeit aufbringt; dies wird vermutet, wenn der Anteil der Einnahmen aus Abmahnstätigkeit am Gesamtbudget über drei Jahre mehr als 20 % beträgt. Diese Voraussetzung für die Anerkennung eines Klagerechts ohne eigene Rechtsbetroffenheit versteht sich von selbst. Wer die ihm verliehene Klagebefugnis systematisch zur Erzielung von Einnahmen missbraucht, soll nicht klagen dürfen. Die Prüfung der Systematik des Vorgehens wird durch den Schwellenwert von 20 % erleichtert. Bei der Prüfung sind sämtliche Einnahmen und die gesamte Tätigkeit der Vereinigung in den Blick zu nehmen, also insbesondere Abmahnstätigkeiten im Bereich des Wettbewerbsrecht. Denn Verbände, die anerkannt sind nach § 3 UmwRG, bemühen sich häufig auch um die Anerkennung der Klageberechtigung nach dem UKlaG.

Nummer 7 macht eine Mindestmitgliederzahl erforderlich, um die gemeinschaftsrechtlich vorgeschriebene Relevanz der anerkannten Vereinigung feststellen zu können. Es ist eine dem § 27 des Bundeswahlgesetzes beziehungsweise § 9 Absatz 5 des Europawahlgesetzes entsprechende Regelung vorgesehen, wonach mindestens 1 vom Tausend der Wahlberechtigten des Tätigkeitsbereichs Mitglieder der anerkannten Vereinigung im Sinne des UmwRG sein müssen. Der Tätigkeitsbereich wird hierbei durch die beantragende Vereinigung festgelegt und kann sowohl die gesamte Bundesrepublik Deutschland betreffen als auch sich auf ein Bundesland oder auf einen Landkreis oder eine Gemeinde beziehen. Dem wird durch § 3 Absatz 4 UmwRG (neu) entsprochen.

Nummer 9 verpflichtet die Vereinigung, sämtliche Zuwender, die mehr als 10.000 Euro pro Jahr an die Vereinigung oder an Untergliederungen gewähren, mit Namen oder Firma und Adresse sowie unter Angabe der Gesamthöhe der Zuwendung öffentlich zu machen. Als Zuwendung gelten auch Geldflüsse im Rahmen rechtsgeschäftlicher Verträge, so dass Umgehungsmöglichkeiten wie Beraterverträge mit Unternehmen, Auslagenersatz etwa bei Teilnahme an Veranstaltungen Dritter etc, mit umfasst sind. Die volle Transparenz über Einnahmen ermöglicht erst die Beurteilung der Anerkennungsvoraussetzungen der Nummern 1 und 2, und zwar nicht nur im behördlichen Verfahren, sondern auch für Mitglieder der interessierten Öffentlichkeit, die im Fall von Zweifeln an der ausschließlichen Verfolgung von Umweltschutzinteressen durch die betreffende Vereinigung die zuständige Behörde informieren kann.

b)

§ 3 Absatz 4 wird wie folgt begründet:

Tätigkeitsgebiet kann die Bundesrepublik Deutschland sein, ein Land, ein Landkreis oder eine Gemeinde. Durch die Definition des Tätigkeitsgebiets und die Festlegung, dass auch ein Landkreis oder eine Gemeinde Tätigkeitsgebiet im Sinne dieses Gesetzes ist, wird die Wirkungsmöglichkeit regional tätiger anerkannter Vereinigungen erweitert. Dem Subsidiaritätsprinzip wird damit Rechnung getragen. Es können damit auch auf den Ebenen von Landkreisen oder Gemeinden anerkannte Vereinigungen tätig werden. Durch diese Definition wird auch dem Urteil der Zweiten Kammer des EuGH vom 15. Oktober 2009 – Rechtssache C-263/08 – Rechnung getragen, dass nationale Rechtsvorschriften des Verbandsklagerecht nicht übermäßig erschweren dürfen.

§ 3 Absatz 5 wird wie folgt begründet:

Vereinigungen, die die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllen, wird die Anerkennung zur Einlegung von Rechtsbehelfen nach diesem Gesetz aberkannt.

Wenn die Voraussetzungen des Gesetzes durch die bisherigen anerkannten Vereinigungen nicht mehr vorliegen, muss die Anerkennung im Sinne des Gesetzes aberkannt werden. Ziel des Gesetzentwurfs ist es auch, die ausge-

uferte Anerkennung einer Vielzahl von Organisationen auf die in der Richtlinie 2003/35/EG vorgegebenen Kriterien des eindeutigen Umweltziels und der Relevanz zu revidieren.

c) § 3a (Zuwendungen, Spenden) wird wie folgt begründet:

Seitens des Gesetzgebers wurde bei der Umsetzung der EG-Richtlinie 2003/35/EG in Bundesrecht nicht beachtet, dass durch eine interessengesteuerte Finanzierung von anerkannten Vereinigungen auch durch ausländische Geldgeber die infrastrukturellen und wirtschaftlichen Strukturen der Bundesrepublik Deutschland nachhaltig geschädigt werden können. Es ist deshalb im nationalen Interesse, die Quellen der Finanzierung transparent zu machen.

Der Naturschutzbund Deutschland (Nabu) und die deutsche Sektion des World Wide Fund for Nature (WWF Deutschland) haben die Allianz für Lobbytransparenz verlassen, um Spender von über 20.000 Euro namentlich nicht nennen zu müssen (vgl. Die Welt v. 19. März 2023). Damit werden die Finanzierungsquellen anerkannter Vereinigungen verschleiert. Allein die Möglichkeit, als anonymer ausländischer Zuwendungsgeber Einfluss auf die wirtschaftliche Entwicklung der Bundesrepublik Deutschland nehmen zu können, gilt es öffentlich nachverfolgbar zu machen.

Aus diesem Grund sind die Regelungen des § 25 des Gesetzes über die politischen Parteien (Parteiengesetz) weitgehend zur Grundlage dieses Gesetzentwurfs gemacht worden. Es erscheint widersinnig, wenn Parteien, die gemäß Artikel 21 des Grundgesetzes bei der Willensbildung des Volks mitwirken, sich bei der Behandlung von Spenden transparenten Verfahren zu unterwerfen haben, es andererseits aber anerkannten Vereinigungen im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes möglich ist, durch die Annahme unbegrenzter Finanzmittel von nicht in Deutschland oder der EU beheimateten Organisationen, Staaten oder Wirtschaftsunternehmen Klagemöglichkeiten im öffentlichen Bereich wahrzunehmen und damit letztlich intransparente Ziele und Interessen – womöglich von ausländischen Regierungen oder Personen – verfolgen zu können.

#### **Zu Nummer 5**

Durch eine Änderung des § 17 e Absatz 1 FStrG, wonach für alle Vorhaben, für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz vordringlicher Bedarf festgestellt wird, in die erstinstanzliche Zuständigkeit des Bundesverwaltungsgerichts fallen, begründet sich die Änderung des § 48 Absatz 1 Nummer 8 der Verwaltungsgerichtsordnung. Das Oberverwaltungsgericht entscheidet im ersten Rechtszug weiterhin über sämtliche Streitigkeiten, die den Bau von Landesstraßen betreffen, und für die nach dem Fernstraßenausbaugesetz kein vordringlicher Bedarf festgestellt wird.

#### **Zu Nummer 6**

Aufgrund der Eilbedürftigkeit ist ein schnellstmögliches Inkrafttreten dieses Gesetzes nach der Verkündung erforderlich.

